

Köln, 12. Dezember 2012

Deutsches Steuerrecht (DStR) – Deutscher bAV Service nimmt kritisch Stellung zum Einsatz von pauschaldotierten Unterstützungskassen

Sebastian Uckermann und Andreas Jakob nehmen in Heft 48/2012 des „Deutschen Steuerrechts“ (DStR 2012, 2452) kritisch Stellung zur Vorteilhaftigkeit des Einsatzes von pauschaldotierten Unterstützungskassen: Die pauschaldotierte bzw. polsterfinanzierte Unterstützungskasse wird durch zahlreiche Anbieter als eine Art „Königsweg“ der betrieblichen Altersversorgung beschrieben. Übersehen wird hierbei aber sehr oft, dass diese Konzeption wohl zu den komplexesten Anwendungsgebieten des deutschen Steuerrechts zählt, sodass zahlreiche Steuerberater mit den ihnen entsprechend „vorgesehenen“ Lösungen berechtigterweise vielfach an ihre Grenzen stoßen. Vor diesem Hintergrund zeigt der o. g. Beitrag zunächst die rechtlichen Grundlagen einer solchen Unterstützungskassenversorgung auf. Dem schließt sich die Behandlung eines Musterfalls an, durch den die beschriebene Komplexität nachhaltig visualisiert wird.

Konkret gehen die genannten Autoren zudem auf das Missbrauchspotenzial von pauschaldotierten Unterstützungskassen ein: Aufgrund der Konstitution einer pauschaldotierten Unterstützungskasse ist es grundsätzlich möglich, dass die Unterstützungskasse die ihr gewährten Zuwendungen per Darlehensvergabe an das Trägerunternehmen zurückführt. Dieses vielfach beschriebene „Eigene Bank im Unternehmen-Prinzip“ regt in der Praxis z. T. zu risikobehafteten Ausgestaltungen an. Durch den ggf. enormen Liquiditätsvorteil vor Augen, den die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Zuwendungen und die gleichzeitige Darlehensrückgewähr für das Trägerunternehmen bewirken kann, wird häufig vergessen, die erforderliche Sorgfalt im Rahmen der getätigten Darlehensvergabe zu gewährleisten. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören ein angemessener Darlehenszinssatz zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse sowie eine Sicherstellung der Werthaltigkeit der entstandenen Darlehensforderung. Sind diese Vorgaben nicht beachtet, kann die Finanzverwaltung die steuerliche Wirkung der gewählten Gestaltung in Frage stellen, wenn die gewählte Vorgehensweise einem steuerlichen Fremd- oder Drittvergleich nicht standhält. Es sollte somit eine gewisse Sensibilität und gesunde Skepsis an den Tag gelegt werden, wenn allzu überschwänglich von dem Erfolgsmodell der „pauschaldotierten“ Unterstützungskasse gesprochen wird. Nur im Rahmen einer rechtlichen Einzelfallprüfung kann die entsprechende Vorteilhaftigkeit herausgearbeitet und ggf. auch für zukünftige Wirtschaftsjahre bejaht werden.

Einmal mehr wird somit sichtbar, dass die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV-Systemen in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand erfordert und damit Unternehmensressourcen bindet.

Der **Deutsche bAV Service**, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH und der KENSTON Unternehmensgruppe, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer **ganzheitlichen** Beratungsabwicklung im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** - samt integrierter umfassender **Rechtssicherheit** - für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen **„Ein-Mann-GmbH“** bis hin zum börsennotierten **Dax-Unternehmen**.

In der Zusammenführung der Komponenten des **Deutschen bAV Service** mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie

entsteht Innovation und Einzigartigkeit. **Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen.**

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Hohenstaufenring 48 - 54 · 50674 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke Deutscher bAV Service, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe (www.kenston.de), »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Mitherausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.